

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2016

Nr. 2016/1639

Gemeinde Holderbank; Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts Anpassung des Steuerfusses

1. Feststellungen

- 1.1 Mit RRB Nr. 2014/906 vom 20. Mai 2014 wurde gegenüber der Gemeinde Holderbank ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet. In Ziffer 2.3 wurde der Steuerfuss für Natürliche und Juristische Personen ab dem Jahr 2014 auf 150 Prozent festgesetzt. Ein Ertragsüberschuss ist dabei zwingend für Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag respektive für den Aufbau von Eigenkapital zu verwenden. Die Gemeinde wurde weiter angehalten, die Budgets so zu gestalten, dass der Bilanzfehlbetrag bis spätestens 31. Dezember 2016 vollständig abgebaut ist.
- 1.2 Um die Gemeinde Holderbank beim Sanierungsprozess zu unterstützen, wurde mit RRB Nr. 2014/1465 vom 25. August 2014 eine Taskforce mit Vertretern aus der Gemeinde Holderbank und des Kantons gebildet. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden zahlreiche Massnahmen geprüft und umgesetzt, um die Gemeinde nachhaltig zu sanieren.
- 1.3 Ergänzend wurde ein Sanierungsvertrag zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossen. Dieser ist ebenfalls Bestandteil des RRB Nr. 2014/906 und sieht zusammenfassend folgende drei Punkte vor:
- Verkauf Finanzliegenschaft: Verkauf eines Mietwohnhauses in Grenchen und Auflösung des entsprechenden Spezialfonds zu Gunsten des Steuerhaushaltes – Sanierungsbeitrag des Kantons: 130'000 Franken (Massnahme B1).
 - Steuerfuss: Festsetzung des Steuerfusses auf 150 Prozent bei den natürlichen und juristischen Personen für mindestens drei Jahre – Sanierungsbeitrag des Kantons: 130'000 Franken verteilt über die drei Jahre (Massnahme C1).
 - Defizitbremse: Festlegung Mindesthöhe Eigenkapital in der Gemeindeordnung (Defizitbremse) – Sanierungsbeitrag des Kantons: 42'000 Franken (Massnahme D1).

2. Erwägungen

- 2.1 Der Sanierungsprozess erfolgte in folgenden Etappen:

2014-2016: Steuerbezug von 150 Prozent (vorher 130 Prozent) für Natürliche und Juristische Personen, Mehrertrag über 600'000 Franken.

2015: Einführung einer Defizitbremse – Aufnahme einer Bestimmung in der Gemeindeordnung von Holderbank, wonach der Steuerfuss nicht gesenkt werden darf, wenn das Eigenkapital nicht mindestens 15 Prozent eines durchschnittlichen Gemeindesteuerertrages beträgt.

2016: Verkauf einer Finanzliegenschaft – Bruttoerlös aus dem Verkauf beträgt 895'000 Franken; daraus resultierte zusammen mit der Auflösung des mit der Liegenschaft verbundenen BMF-Fonds ein Buchgewinn von rund 1,2 Mio. Franken.

2014-2016: Einerseits Entnahmen (Überträge) und Auflösung aus/von Spezialfinanzierungen im Bereich Wasser / Abwasser und Forst zu Gunsten des Steuerhaushaltes von Total rund 380'000 Franken und andererseits die Sanierungsbeiträge des Kantons von Total 302'000 Franken.

- 2.2 Daraus ergaben sich folgende Auswirkungen auf die Entwicklung des Bilanzfehlbetrages:
(Zahlen gerundet auf 100 Franken)

<u>Jahr</u>	<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Bilanzfehlbetrag per 31.12.20xx</u>
2013		Fr. 1'261'600
2014	Ertragsüberschuss Fr. 628'300	Fr. 633'300
2015	Ertragsüberschuss Fr. 438'300	Fr. 195'000

- 2.3 Für das Budget 2016 darf nun ebenfalls mit einem Ertragsüberschuss von 1'470'000 Franken gerechnet werden: Durch den Verkauf der Finanzliegenschaft (Bruttoerlös 895'000 Franken) und der dadurch möglichen Auflösung eines Spezialfonds (vorher als Spezialfinanzierung geführt) zu Gunsten des Steuerhaushaltes, kann die Gemeinde Holderbank per Ende 2016 voraussichtlich saniert werden. Es wird per Jahresabschluss 31.12.2016 mit einem Eigenkapital von über 1'300'000 Franken gerechnet.
- 2.4 Der Sanierungsprozess führte zudem im Bereich Schule zur Prüfung einer Kooperation mit dem Schulträger Balsthal im Bereich Unterstufe. Diese teilweise Zusammenlegung der Volksschule wurde zwar an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2015 abgelehnt, doch wurde inzwischen eine Motion auf Wiedererwägung beim Gemeinderat eingereicht, welche an der nächsten Gemeindeversammlung vom Dezember 2016 traktandiert werden soll. Sofern die Motion angenommen würde, könnte mit Einsparungen von gegen 100'000 Franken pro Jahr gerechnet werden.
- 2.5 Der Beitrag aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich macht ab 2016 mit gut 600'000 Franken rund 50 Prozent des bereinigten Steueraufkommens von Holderbank aus und führt im Vergleich zum alten System zu einer wesentlichen Mehrentlastung im Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2.6 Der Finanzplan 2017-2021 zeigt nun auch mit einem ab dem Jahr 2017 reduzierten Steuerfuss von 135 Prozent einen Ertragsüberschuss von je über 100'000 Franken pro Jahr auf. Die Eigenkapitalbasis dürfte somit weiter gestärkt werden.
- 2.7 Somit dürfte die Gemeinde Holderbank die Auflagen des Kantons per Ende 2016 vollständig erfüllen und nach definitiver Vorlage der genehmigten Jahresrechnung 2016 wird das zuständige Departement vorbehaltlich der hier prognostizierten Zahlen dem Regierungsrat die Entlassung der Gemeinde aus dem aufsichtsrechtlichen Verfahren beantragen können.
- 2.8 Im Sanierungsvertrag vom 04.06.2014 wurde für die Massnahme B1 (Verkauf Liegenschaft BMF in Grenchen und Auflösung des BM-Fonds) bei einem Buchgewinn aus dem Verkauf der Liegenschaft von mindestens 500'000 Franken der Sanierungsbeitrag auf 130'000 Franken festgelegt. Der effektiv erzielte Buchgewinn beträgt nun 441'000 Franken (Verkaufserlös von 895'000 Franken ./ Bilanzwert 454'000 Franken). Der erzielbare Verkaufserlös wurde offensichtlich etwas zu optimistisch

eingeschätzt. Zusammen mit der Auflösung des BM-Fonds beträgt der Buchgewinn jedoch rund 1'233'000 Franken. Daher ist es trotzdem angezeigt den ganzen Sanierungsbeitrag in der Höhe von 130'000 Franken auszuzahlen.

Aufgrund dieser Entwicklungen soll der Gemeinde Holderbank für das Budget 2017 die Möglichkeit gegeben werden, den Steuerfuss von bisher 150 Prozent auf 135 Prozent zu senken. Daher ist Ziffer 2.3 des RRB Nr. 2014/906 aufzuheben. Alle übrigen Beschlüsse des aufsichtsrechtlichen Verfahrens sind vom vorliegenden RRB nicht tangiert.

3. Beschluss

gestützt auf §§ 136, 143, 144, 206 ff. und 211 ff. GG –

- 3.1 Ziffer 2.3 des RRB Nr. 2014/906 vom 20. Mai 2014 wird aufgehoben.
- 3.2 Der Steuerfuss für Natürliche Personen und Juristische Personen darf ab dem Jahr 2017 von der Gemeindeversammlung um maximal 15 Prozentpunkte gesenkt werden. Der Ertragsüberschuss ist zwingend für Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag respektive für den Aufbau von Eigenkapital zu verwenden.
- 3.3 Sollte die Gemeindeversammlung ab dem Jahr 2017 einen tieferen Steuerfuss als 135 Prozent beschliessen, so würde der vom Regierungsrat festgelegte Steuerfuss von 150 Prozent aus dem RRB Nr. 2014/906, Ziffer 2.3 vom 20. Mai 2014 wieder in Kraft treten.
- 3.4 Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Sanierungsbeitrag für die Massnahme B1 gemäss Sanierungsvertrag von 130'000 Franken voll ausbezahlt wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Das Verfahren, und insbesondere auch die Anforderungen an diese Beschwerden, richten sich nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173, 110, insbesondere Art. 29 ff., 82 ff. und 113 ff.).

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Gemeindepräsidium der Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank